

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 2/2024



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 9. Juli 2024

Inhalt

1. Informationen zum Monitoring 2024.....	- 1 -
2. Ökoregelung 5 und Nutzung der LaFIS®-GEOFOTO-App	- 2 -
3. Änderungen im EU-Recht bei der Konditionalität.....	- 4 -
4. Impfpfempfehlung zur Bekämpfung der Blauzungenerkrankheit.....	- 4 -
5. Vorbeugender Brandschutz bei der Getreideernte.....	- 5 -
6. Digitaler Bescheidversand ab dem Antragsjahr 2024	- 5 -
7. Praktikumsprämie.....	- 5 -
8. Bereitstellung von InVeKoS-Daten für bestimmte Zwecke	- 6 -
9. Netzwerk Junglandwirte.....	- 6 -
10. Nachwuchskräfte für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE).....	- 7 -
11. Umfrage des Thünen-Institutes zur Technologisierung und Digitalisierung in der Landwirtschaft	- 8 -
12. Termine	- 9 -

1. Informationen zum Monitoring 2024

Die Auswertungen zum Monitor „Kulturartenerkennung“ (M1) haben begonnen. Fotoaufträge dazu werden ab Mitte August 2024 erzeugt und können dann in der App abgerufen werden. Zum genauen Zeitpunkt werden wir Sie über die bekannten Wege noch informieren.

Wurde die betroffene Fläche bis dahin geerntet, können auch andere Nachweise erbracht werden. Antragsänderungen können Sie über Ihren Geografischen Flächenachweis bis zum 30.09.2024 im „ST profil inet Webclient“ vornehmen und erneut einreichen.

Die Hotline für die LaFIS®-GEOFOTO-App steht nach der Erzeugung der Fotoaufträge (Kontakt montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr unter Telefon: 089-121528-852 oder per E-Mail an geofoto-hl@gaf.de) noch bis zum 23. August 2024 zur Verfügung.

Hinweis: Weitere Details finden Sie auch unter Elektronischer Agrarantrag in Sach-

sen-Anhalt (ELAISA) - Neuigkeiten und Foto-App für Agrarförderung (LaFIS®-GEO-FOTO) (<https://elaisa.sachsen-anhalt.de>).

Die ersten vorläufigen Ergebnisse des Flächenmonitoring Sachsen-Anhalt zu den Monitoren M2 - Mindesttätigkeit auf Brachen und M3 - landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland werden etwa Ende September bereitgestellt. Zum genauen Zeitpunkt werden wir Sie über die bekannten Wege informieren.

2. Ökoregelung 5 und Nutzung der LaFIS®-GEOFOTO-App

Die Ökoregelung 5 – Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten - wurde im Antragsjahr 2024 von deutlich mehr Antragstellern beantragt als noch im Jahr 2023. Das verdeutlicht eine hohe Akzeptanz für diese Ökoregelung.

Das Verfahren zum Nachweis der Kennarten bleibt dabei grundsätzlich bestehen und die Nutzung der LaFIS®-GEOFOTO-App ist weiterhin verpflichtend. Mit dieser App sind georeferenzierte Fotos der vorgefundenen Kennarten oder Kennartengruppen zu erstellen. Die Liste der Kennarten und Kennartengruppen für Sachsen-Anhalt finden Sie unter „Direktzahlungen im Portal www.elaisa.sachsen-anhalt.de oder direkt unter public (sachsen-anhalt.de).

Näheres zum Verfahren wird in einer an alle Antragsteller der ÖR5 gerichteten E-Mail nochmals erläutert. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass die Kriterien

- Nachweis von (mindestens) 4 Kennarten und
- Anzahl und Verteilung der Bestimmungsfenster

entscheidungsrelevant für die Förderfähigkeit sind. Im Dokument unter https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST24_Verteilung_Anzahl_Bestimmungsfenster.pdf finden Sie weitere Hinweise zur korrekten Nachweiserbringung.

Sofern die Installation der LaFIS®-GEOFOTO-App noch nicht erfolgt ist, laden Sie sich die App aus dem jeweiligen App Store herunter. Die Anleitung finden Sie über das Portal www.elaisa.sachsen-anhalt.de oder direkt unter <https://mwl.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrariantrag/lafis-geofoto>. Dort finden Sie auch weitere Anleitungen und Videos für Nutzer (z. B. wie die App offline genutzt wird, wenn kein Internet-Empfang vorhanden ist usw.).

Die LaFIS®-GEOFOTO-App wurde Ende der 27. KW freigeschaltet. Über diese App erhalten Sie Ihre Fotoaufträge für den Nachweis der Kennarten auf den für die ÖR5 beantragten Dauergrünlandflächen. Laden Sie die Aufträge mit der Funktion „Aufträge herunterladen“ herunter und arbeiten Sie diese ab. Es wird empfohlen, die Aufträge bis Ende August abgeschlossen zu haben.

Bitte erstellen Sie in Abhängigkeit vom Vegetationsstadium der Kennarten oder Kennartengruppen mit der LaFIS®-GEOFOTO-App bis zu 3 Bilder pro Pflanze (Stiel, Blatt, Blüte). Kennzeichnen Sie die Kennart oder Kennartengruppe im Beschreibungsfeld der App mit der vorgefundenen Kennart oder Kennartengruppe. Mit der aktualisierten Version der LaFIS®-GEOFOTO-App (die Auslieferung ist noch nicht erfolgt, die Aktualisierung wird aber kurzfristig veröffentlicht) kann die Kennart geprüft und das Ergebnis in das Bemerkungsfeld übernommen werden. Es liegt im Ermessen des Antragstellers, eine weitere (fünfte) Kennart, sofern auf der Fläche vorhanden, durch Foto nachzuweisen. Das erhöht die Sicherheit, dass auch tatsächlich mindestens die geforderten vier Kennarten nachgewiesen werden und damit die Fördervoraussetzung erfüllt wurde.

Sobald Sie für alle beantragten Flächen die Fotos erstellt haben, laden Sie diese mit der Funktion „Aufträge und Fotos hochladen“ hoch. Wenn Sie bereits Fotos ohne Auftrag mit der App gemacht haben, ordnen Sie die Fotos den Aufträgen zu und laden anschließend die Fotos hoch. Bitte beachten Sie, dass nur bis zu 30 Fotos je Fotoauftrag hochgeladen werden können.

Hinweis: Jeder Fotoauftrag muss vollständig abgearbeitet werden, d. h. alle Fotos zu diesem Auftrag / zu dieser Fläche müssen zugeordnet sein. Erfolgt vor der kompletten Zuordnung eine Synchronisation oder wird der Auftrag nur halbfertig hochgeladen, ist ein Zuordnen von weiteren Fotos für diese Fläche nicht mehr möglich. Ist ein Fotoauftrag vollständig abgearbeitet, also alle zugehörigen Fotos zum jeweiligen Auftrag zugeordnet, kann dieser Auftrag einzeln über die „Auftragsliste öffnen“ und über die Schaltfläche „Foto hochladen“ und nach Bestätigung des Hinweises ausgeführt werden.

Wenn Sie versehentlich einen Auftrag nicht vollständig erfüllt, aber dennoch hochgeladen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige ALFF. Sie erhalten dann einen neuen Fotoauftrag.

Die Auswertung und Bewertung der eingereichten Fotos erfolgt täglich in den IT-Systemen der Agrarverwaltung. Fotoaufträge, die nicht korrekt erfüllt wurden (nicht ausreichende Anzahl von Kennarten und /oder Anzahl und Verteilung der Bestimmungsfenster nicht korrekt) werden später im Info-NN an der Teilfläche mit einem Fehlercode gekennzeichnet.

Falls die Nachweise nicht anerkannt werden können, können Sie Ihren Antrag bis zum 30.09.2024 ändern oder den Antrag zurückziehen. Das Einreichen von Fotoaufträgen und Nachreichungen ist bis zum 31.10.2024 möglich.

Für die Nutzer der LaFIS®-GEOFOTO-App steht eine Hotline im Zeitraum 08.07.2024 bis 23.08.24 von Montag bis Freitag jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 089-121528-852 oder per E-Mail an geofoto-hl@gaf.de bereit.

3. Änderungen im EU-Recht bei der Konditionalität

Mit der Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 wurden Anpassungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Konditionalität beschlossen. Ziel sind Vereinfachungen hinsichtlich der Einhaltung von Verpflichtungen insbesondere bei den GLÖZ-Standards 5 bis 8 sowie bei Kontrollen und Sanktionen für Betriebe mit weniger als 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Die Umsetzung in nationales Recht steht in Deutschland noch aus. Zu den Einzelheiten werden Sie gesondert informiert.

Für Antragsteller, die ELER-Altmaßnahmen (noch finanziert aus der vorherigen Förderperiode) und gleichzeitig Direktzahlungen beantragen, gelten zukünftig andere Sanktionsvorschriften als für Antragsteller, die ausschließlich Zahlungen aus der laufenden Förderperiode beantragen. Auch hier gelten gesonderte Regelungen für Betriebe mit bis zu zehn Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Es folgen auch hier gesonderte Informationen.

4. Impfpflicht zur Bekämpfung der Blauzungenerkrankung

Seit dem Eintrag des Blauzungenvirus (Bluetongue-Virus, BTV) vom Serotyp 3 im September 2023 in die Niederlande hat sich der Erreger bis in die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ausgebreitet. Alle Wiederkäuer sind für das Virus empfänglich. Es wird durch Gnuzen übertragen, deren Aktivität in den Sommermonaten zunimmt. Es wird davon ausgegangen, dass erste Ausbrüche spätestens im Sommer 2024 auch in Sachsen-Anhalt zu verzeichnen sind.

Die Symptome bei infizierten Rindern können von milden Symptomen über Fieber, schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen bis hin zu hohen Leistungseinbußen reichen. Bei betroffenen Schafen sind in den Niederlanden schwerwiegende Erkrankungen aufgetreten, verbunden mit hohen Tierverlusten. Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich als die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen.

Durch den Erlass der Eilverordnung des BMEL, die am 07.06.2024 in Kraft getreten ist, ist die Anwendung von drei BTV 3-Impfstoffen gestattet. Das Land und die Tierseuchenkasse unterstützen die Impfung von Schafen und Rindern gegen BTV 3 finanziell. Weitere Informationen zur Beihilfe finden Sie unter <https://www.tskst.de/de/entschaedigung-beihilfe/beihilfe/btv-3> .

5. Vorbeugender Brandschutz bei der Getreideernte

Die Getreideernte hat begonnen. Gegenwärtig besteht noch kein hohes Waldbrandrisiko. Ungeachtet dessen wird vorsorglich auf die Bestimmungen der Waldbrandenschutzverordnung (WaldBrandSchVO) verwiesen.

Gemäß § 7 Abs. 1 WaldBrandSchVO ist bei der Ernte von Getreide und Bearbeitung von abgeernteten Getreidefeldern während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides oder zu Beginn der Bodenbearbeitung des abgeernteten Getreidefeldes auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter Wundstreifen anzulegen.

6. Digitaler Bescheidversand ab dem Antragsjahr 2024

Ab dem Antragsjahr 2024 ist erstmalig ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen. Dazu wird ein antragstellerbezogenes Postfach in der INet-Umgebung eingerichtet. Ein darin enthaltenes Modul "Bescheidversand" ermöglicht den Antragstellern den elektronischen Zugang zu Bescheiden, indem es diese zum Abruf bereitstellt.

Das Modul benachrichtigt den Antragsteller sowie bevollmächtigte Berater vorab per E-Mail über neu bereitgestellte Bescheide. Dazu werden (ggf. wiederholt) Nachrichten an das jeweilige antragstellerbezogene Postfach gesendet, die einen Link auf den Bescheid enthalten. Das Modul überwacht auch den elektronischen Abruf der Bescheide. Wenn diese nicht innerhalb einer konfigurierten Zeit abgerufen werden, wird die Zustellung in Papierform veranlasst. Näheres wird zu gegebener Zeit noch bekannt gegeben.

7. Praktikumsprämie

Wie im Handwerk bietet das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten jetzt auch ab den Sommerferien eine Praktikumsprämie für die Grünen Berufe und für Tierarztpraxen mit dem Schwerpunkt „Betreuung landwirtschaftlicher Nutztiere“ an.

Schülerinnen und Schüler, die mindestens 15 Jahre alt sind, können pro Woche 120 Euro Praktikumsprämie beantragen. Es können bis zu 480 Euro im Kalenderjahr abgerufen werden.

Für interessierte Schülerinnen und Schüler sind mögliche Praktikumsbetriebe und Antragsunterlagen unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://mwk.sachsen-anhalt.de/ministerium/foerderung/praktikumspraemie/gruene-berufe>

8. Bereitstellung von InVeKoS-Daten für bestimmte Zwecke

Die Verwendung der im Rahmen des jährlichen Antragsverfahrens erhobenen Antragsdaten wird durch § 16 GAP-InVeKoS-Gesetz festgelegt. Danach können die im Rahmen des InVeKoS erhobenen Daten für drei verschiedene Komplexe bereitgestellt werden.

Zunächst ermöglicht § 16 Absatz 1 die Übermittlung von Daten an die für Statistik zuständigen Behörden (unter anderem Statistisches Bundesamt und statistische Landesämter) zum Zwecke der Erstellung der europäischen Statistiken, sowie zur Erstellung einer Geodateninfrastruktur nach § 5 Geodatenzugangsgesetz. Damit wird den Anforderungen aus dem EU-Recht Rechnung getragen, nach welchen die Mitgliedstaaten die Übermittlung von Daten zu den genannten Zwecken sicherstellen sollen.

Nach § 16 Absatz 2 GAPInVeKoSG werden den für die Kontrollen und Sanktionen zuständigen Behörden die Daten zu Rindern, Ziegen, Schafen und Schweinen, die in den bereits bestehenden Systemen zur Registrierung und Identifizierung von Tieren vorhanden sind, übermittelt. Eine Übermittlung der Daten findet auf Anforderung der Behörden, die für die Kontrolle und Sanktionierung zuständig sind, statt. Die Übermittlung dient der Kontrolle und Sanktionierung von tierbezogenen Fördervoraussetzungen.

Absatz 3 ermöglicht es öffentlichen Stellen, zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, der Planung, des Monitorings und der Evaluierung der Agrarpolitik und ihrer Umweltauswirkungen, Betriebsdaten anzufordern, die im Rahmen des InVeKoS erhoben wurden. Dazu gehören beispielsweise wissenschaftliche Projekte, die Forschungseinrichtungen (z. B. das Thünen-Institut) im Auftrag des BMEL durchführen, so unter anderem zur Evaluierung der Ökoregelungen.

Zudem können u.a. Daten angefordert werden, um rechtlichen Pflichten im Rahmen der Klimaberichterstattung nachzukommen. Dies fördert die Qualität der Forschung und Evaluierung der Agrarpolitik in diesem Zusammenhang erheblich. Im Rahmen der Datenverarbeitung sind die europäischen und nationalen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen hierbei nur verarbeitet werden, wenn die konkreten Daten zur Erfüllung des konkreten Zwecks im Einzelfall erforderlich sind.

Absatz 4 definiert die in Absatz 1 und Absatz 3 bezeichneten Betriebsdaten. Hierbei wird auf § 2 InVeKoS-Daten-Gesetz Bezug genommen.

9. Netzwerk Junglandwirte

Seit 2017 unterstützt Sachsen-Anhalt junge Landwirte beim Aufbau einer Existenz in der Landwirtschaft mit finanziellen Mitteln. Dazu werden neben europäischen Mitteln

aus dem ELER auch Landesmittel eingesetzt. Dabei werden auch von anderen Stellen Angebote unterbreitet, die junge Menschen in dieser Situation helfen können. Ein Netzwerk soll insbesondere den Junglandwirten den Zugang hierzu erleichtern.

Es sollen die Themen Beratung, Fördermittel, Fachkräftewerbung, Finanzierungsmöglichkeiten, Betriebskonzept und Qualifikation abgedeckt werden und einen Austausch der Netzwerkpartner sowie junger Landwirten fördern. Dabei ist dies ein System, was sich aufbauen soll und damit auch durchaus zukünftig je nach Bedarf weitere Fragen abdecken kann.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten hat hierfür eine Webseite geschaffen, auf der Informationen zum Netzwerk sowie Veranstaltungen für junge Landwirte aufgeführt sind. Die Seite befindet sich im Aufbau und wird im Rahmen der Netzwerkarbeit schrittweise mit Inhalten gefüllt. Zukünftig soll dort Unternehmensgründern aus der Landwirtschaft ein Leitfaden mit relevanten Inhalten für eine Existenzgründung in der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Webseite ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://mw.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/netzwerk-junglandwirte>

Ansprechpartner für Fragen zum Netzwerk ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, die das Netzwerk maßgeblich betreut.

10. Nachwuchskräfte für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)

Die Besondere Ernte- und Qualitätsberichterstattung ist für die deutsche Landwirtschaft und damit der Nahrungsmittelversorgung von zentraler Bedeutung. Sie liefert verlässliche Daten zur Menge und Qualität der bevorstehenden Ernte. Die BEE ist ein amtliches Instrument, das dem Statistischen Landesamt verschiedene Erhebungen auf Grundlage des Agrarstatistikgesetzes ermöglicht.

Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (Probenehmer) sind entscheidend für den Erfolg der BEE. Sie arbeiten eng mit den landwirtschaftlichen Betrieben zusammen, begleiten den gesamten Ernteprozess und stellen sicher, dass die Proben korrekt entnommen und analysiert werden können. Diese Analysen dienen auch als Grundlage für Düngelplanungen oder Anbauempfehlungen, die den Landwirten helfen sollen, ihre Anbauplanung zu optimieren.

Leider sinkt die Anzahl der ehrenamtlichen Probenehmer drastisch. Diese Entwicklung gefährdet die Qualität und vor allem die Verlässlichkeit der erhobenen Daten. Ohne ausreichend Probenehmer wird es schwieriger, repräsentative Proben auszuwerten. Das Risiko steigt, dass wichtige Informationen über Ertrag und Qualität künftig nicht mehr im gewohnten Maß zur Verfügung gestellt werden können.

Um auch weiterhin die Qualitätsermittlung der BEE sicherzustellen zu können, möchten wir interessierten Nachwuchs für diese wichtige Aufgabe gewinnen.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Probenehmer oder kennen Sie motivierte potentielle Nachwuchskräfte? Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf unter:

Tel.: +49 391 567 0

Email: pflanzenbau@mw.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt

Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

11. Umfrage des Thünen-Institutes zur Technologisierung und Digitalisierung in der Landwirtschaft

Das Thünen-Institut (TI) für Agrartechnologie beabsichtigt mit einer Umfrage zur Digitalisierung, Wissenslücken zu schließen und lädt interessierte Landwirte herzlich ein, an einer bundesweiten Umfrage zum aktuellen Stand der Mechanisierung, Automatisierung und Digitalisierung in der Landwirtschaft teilzunehmen.

Mit dieser Umfrage soll eine Wissensgrundlage über die Verbreitung von technologischen Systemen und Maschinen in der deutschen Landwirtschaft geschaffen werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu dienen, zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an den tatsächlichen Bedarf von landwirtschaftlichen Betrieben anzupassen und die Politik praxisnah zu beraten.

Schon nach Auswertung der ersten Ergebnisse hat sich gezeigt, dass beispielsweise die Nutzung von Lenksystemen in Ackerbaubetrieben innerhalb von drei Jahren von 40 auf 70 Prozent angestiegen ist. Die Nutzung von automatischen Melksystemen ist im gleichen Zeitraum von sieben auf 50 Prozent angestiegen. Damit die Ergebnisse eine solide statistische Grundlage bilden können, benötigt das TI weitere Teilnehmer für die Umfrage: Landwirtinnen oder Landwirte mit einem der Betriebszweige Milchkühe, Mutterkühe, Mastrinder, Sauen, Ferkelaufzucht, Mastschweine, Ackerbau oder Grünland.

Wenn Sie dieses Anliegen unterstützen wollen, [klicken Sie einfach hier](#). Für die Beantwortung der Fragen müssen Sie ca. 25 Minuten einplanen.

Als Dankeschön für die Teilnahme verlost das TI ein Tablet im Wert von 350 Euro sowie zehn Gutscheine für Berufsbekleidung und Industriebedarf im Wert von jeweils 50 Euro. Die Teilnahme an der Verlosung ist freiwillig. Alle Daten werden anonymisiert und nach Datenschutz-Grundverordnung behandelt. Eine Verbindung zwischen der

Teilnahme an der Verlosung und dem ausgefüllten Fragebogen kann nicht hergestellt werden.

Fragen oder Anmerkungen zur Umfrage beantworten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Thünen-Instituts für Agrartechnologie unter der E-Mail-Adresse: at-umfrage@thuenen.de .

12. Termine

Termine Direktzahlungen

Eine Übersicht über die Termine bei den Direktzahlungen finden Sie auf dem ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2024“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine für die Direktzahlungen 2024“ – Link: [public \(sachsen-anhalt.de\)](https://public.sachsen-anhalt.de)

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

Die aktuellen Termine finden Sie, einem Wunsch der Berater und Verbände folgend, in Kürze auf dem ELAISA-Portal des MWL.